

Unterhaltsverträge nach neuem Recht

Beratung & Unterstützung für die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Beratungsstellen.....	3
2.1.	Beratungsangebot	3
2.2.	Inhalt Unterhaltsvertrag	4
2.3.	Anzahl Beratungen	4
3.	Finanzierung.....	4
3.1.	Kosten	4
3.2.	Inkasso	5
3.3.	Härtefälle.....	5

1. Ausgangslage

Mit dem per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen Unterhaltsrecht wurde die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen komplexer. Für die Ausarbeitung von Verträgen nach neuem Recht wird eine spezielle Software zur Berechnung benötigt und es sind umfassende Weiterbildungen für involvierte Fachpersonen notwendig.

Bisher sah die Praxis im Kanton Solothurn vor, dass die Sozialregionen die Eltern dabei unterstützen, Unterhaltsverträge auszuarbeiten, die dann von der KESB genehmigt wurden. An der Sitzung der Begleitgruppe KESB vom 30. März 2017 wurde entschieden, dass die Sozialregionen die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen nach neuem Recht nicht mehr anbieten werden. Dies, da sich der Aufwand für die Anschaffung der Software und die Weiterbildung der Mitarbeitenden aufgrund der zu erwartenden geringen Zahlen an auszuarbeitenden Unterhaltsverträgen pro Sozialregion nicht lohnt.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wurde deshalb beauftragt, Beratungsstellen zu finden, welche die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen nach neuem Recht übernehmen würden.

2. Beratungsstellen

Das Amt für Gesellschaft und Soziales hat zwei bis drei Beratungsstellen gesucht, welche die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen nach neuem Recht übernehmen würden. Mit den Beratungsstellen wurde dabei eine Einigung über den Umfang und die Kosten der Beratung getroffen. Im Gegenzug werden die Beratungsstellen vom Kanton Solothurn als offizielle Beratungsstellen anerkannt und Ratsuchende Personen von den Sozialregionen und den KESB direkt an sie verwiesen. Die zwei bis drei Beratungsstellen sollen den ganzen Kanton Solothurn abdecken. Die anerkannten Beratungsstellen sind jeweils auf der Webseite des AGS aufgeschaltet. Start der Beratungstätigkeit ist der 1. Mai 2018.

2.1. Beratungsangebot

Die Beratungsstellen bieten eine Beratung an, die den Ratsuchenden alle für sie wesentlichen Informationen zur Verfügung stellt und unterstützen sie beim Erstellen eines genehmigungsreifen Unterhaltsvertrags.

Als Genehmigungsreif gilt ein Unterhaltsvertrag dann, wenn sich die Beteiligten über alle zwingend zu regelnden Punkte verständigen konnten, diese im Vertrag enthalten sind und die Berechnungen und Ergebnisse den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Konkret beinhaltet eine Beratung folgende Punkte:

- allgemeine Informationen betreffend Unterhaltsvertrag,
- allgemeine Informationen betreffend Kindesunterhalt (insb. Betreuungsunterhalt),
- Hilfestellung bei der Erarbeitung des zwingenden Vertragsinhalts (insb. Vornahme der nötigen Berechnungen Bedarf, Unterdeckung / Manko, Unterhaltsbeiträge mittels „Bähler“-Tabellen),
- Anfertigen eines genehmigungsreifen Unterhaltsvertrags,
- Informationen über die Folgen der Nichterfüllung des Unterhaltsvertrags sowie die Möglichkeiten zur Durchsetzung (Inkassohilfe Art. 290 ZGB, Schuldneranweisung Art. 291 ZGB, Sicherstellung Art. 292 ZGB).

Die Beratungsstellen bieten sowohl eine kurze telefonische Vorberatung als auch eine persönliche Beratung an.

2.2. *Inhalt Unterhaltsvertrag*

Die Beratungsstellen erarbeiten die Unterhaltsverträge mit den Beteiligten auf Grundlage von Art. 287a ZGB. Dabei ist folgendes im Unterhaltsvertrag zwingend festgehalten:

- von welchem Einkommen und Vermögen jedes Elternteils und jedes Kindes ausgegangen wird;
- welcher Betrag für jedes Kind bestimmt ist;
- welcher Betrag zur Deckung des gebührenden Unterhalts jedes Kindes fehlt;
- ob und in welchem Ausmass die Unterhaltsbeträge den Veränderungen der Lebenskosten angepasst werden.

Zusätzlich sind die Anteile Bar- und Betreuungsunterhalt sowie der Bedarf der Beteiligten im Unterhaltsvertrag anzugeben.

Die Beratungsstellen stehen in engem Kontakt mit den drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Solothurn und erarbeiten die Unterhaltsverträge auf der Grundlage der von den drei KESB zur Verfügung gestellten Vorlagen.

Die KESB hat im Anschluss die Unterhaltsverträge nicht bloss zu genehmigen, sie hat diesbezüglich auch eine materielle Prüfungspflicht. Sie darf Unterhaltsverträge nur genehmigen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen des Unterhaltsrechts genügen.

2.3. *Anzahl Beratungen*

Die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialregionen schätzten die Anzahl der Anfragen an der Sitzung der Begleitgruppe vom 30. März 2017 auf rund 500 pro Jahr. Zu einer Ausarbeitung eines Vertrages komme es jedoch nur bei rund 50% der Anfragen.

Bei der Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt gingen bis im September 2017 24 Anfragen ein und es wurden 9 Unterhaltsverträge ausgearbeitet. Der Stundenaufwand lag dabei bei 6 bis 9 Stunden pro Vertrag.

Eine Schätzung aufgrund der vorliegenden Zahlen ist kaum möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Anzahl Beratungen nach Veröffentlichung der Beratungsstellen zunehmen wird. Trotzdem scheint eine Schätzung aufgrund der Erfahrungen der Familienberatung Bucheggberg-Wasseramt sinnvoll. Eine Schätzung aufgrund der Grösse des Einzugsgebietes ergäbe folgende Anzahl Beratungen pro Einzugsgebiet:

Einzugsgebiet	Einwohner Kt. SO im Einzugsgebiet in %	Anzahl Beratungen
Thal-Gäu / Olten-Gösgen / Dorneck Thierstein	55%	100
Solothurn-Lebern	23%	40
Bucheggberg-Wasseramt	22%	40

3. **Finanzierung**

Da keine gesetzliche Pflicht besteht, einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen, besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Finanzierung der Beratung durch den Kanton bzw. das Gemeinwesen vorsieht. Es ist deshalb klar, dass das Beratungsangebot für die Ratsuchenden kostenpflichtig ist.

3.1. *Kosten*

Die Beratungsstellen rechnen mit einem Aufwand von 5 bis 10 Stunden pro Unterhaltsvertrag. Bei einem Stundenansatz von Fr. 140.- ergibt das Kosten zwischen Fr. 700.- bis Fr. 1'400.- (exkl. MwSt). Demzufolge scheint eine Pauschale für die Beratung und Unterstützung bei der Ausar-

beutung eines Unterhaltsvertrages in der Höhe von Fr. 1'400.- (exkl. MwSt) angemessen. Mit dieser Pauschale sollen auch die kostenlosen telefonischen Erstberatungen, bei denen es zu keinem Abschluss eines Unterhaltsvertrages kommt, abgedeckt werden.

Anpassungen an bereits bestehenden Unterhaltsverträgen sollen zu einem Stundenansatz von Fr. 140.- angeboten werden.

3.2. Inkasso

Das Inkasso ist Aufgabe der Beratungsstellen. Dabei ist die Gesamtpauschale oder ein Teil der Pauschale den Ratsuchenden als Kostenvorschuss in Rechnung zu stellen. Allfällige Abmachungen zur Ratenzahlung liegen im Ermessen der Beratungsstellen.

3.3. Härtefälle

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, werden die Kosten für die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages im Rahmen von situationsbedingten Leistungen der Sozialhilfe übernommen.

Bei Personen, die knapp über den Richtlinien der Sozialhilfe liegen oder die keine Sozialhilfe beantragen, obwohl sie einen Anspruch hätten, kann die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages an den Kosten scheitern. In solchen Fällen kommt die Härtefallregelung des Kantons Solothurn zur Anwendung.

Die Härtefallregelung garantiert die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Solothurn. Die Informationen zur Härtefallregelung bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen werden auf der Webseite des Amtes für Gesellschaft und Soziales aufgeschaltet und die Beratungsstellen informieren die Ratsuchenden bei Bedarf über die Möglichkeit der Gesuchstellung beim Kanton.

Die Härtefallregelung ist im "Konzept über die Finanzierung der Beratung & Unterstützung für die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen für Personen und Familien mit sehr geringem Einkommen" (Stand: März 2025) festgehalten.